

Az.: 2 B 71/25  
7 L 159/25 VG Leipzig



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

– Antragstellerin –  
– Beschwerdeführerin –

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

die Universität Leipzig  
Veterinärmedizinische Fakultät  
An den Tierkliniken 19, 04103 Leipzig

– Antragsgegnerin –  
– Beschwerdegegnerin –

wegen

vorläufiger Zulassung zu einem erneuten Prüfungsversuch im Rahmen der tierärztlichen Vorprüfung; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz  
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch

am 29. April 2025

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 14. März 2025 - 7 L 159/25 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 7.500 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin ist zulässig, aber nicht begründet.
- 2
  1. Die Antragstellerin begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung, sie vorläufig zur Wiederholung der Prüfung im Prüfungsfach „Chemie“ (Studium: Veterinärmedizin) zuzulassen. Ihre drei Prüfungsversuche (vom 6. März 2024, 10. April 2024 und 13. Mai 2024) wurden jeweils mit „nicht bestanden“ bewertet. Gegen die Entscheidungen über das Nichtbestehen der Prüfungen und die Entscheidung, dass sie damit die Prüfung endgültig nicht bestanden habe und eine weitere Wiederholung der Prüfung nicht möglich sei, legte sie mit Schreiben vom 30. Mai 2024 Widerspruch ein, der keinen Erfolg hatte. Über die im Anschluss erhobene Klage wurde noch nicht entschieden.
- 3 Unter dem 25. Februar 2025 hat die Antragstellerin um einstweiligen Rechtsschutz ersucht. Die Prüfungsentscheidung über das endgültige Nichtbestehen sei rechtswidrig, weil sämtliche Prüfungsversuche verfahrensfehlerhaft durchgeführt worden seien und der Antragstellerin aufgrund dessen drei neue Prüfungsversuche einzuräumen seien. Die konkrete Anzahl der Prüfer sei in § 9 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) - TAppV - nicht bestimmt, so dass alle Prüfungsversuche an einem Verfahrensfehler litten. Auch die Festlegung einer Mindest- oder Höchstzahl an Prüfern genüge nicht. Weder aus § 9 Abs. 1 und 2 TAppV noch aus § 17 Abs. 3 TAppV ergebe sich hinreichend klar die Anzahl der Prüfer für Erstversuch und Wiederholungen. Dies führe zwingend zu einem Anspruch auf Wiederholung der Prüfung. Auf die übliche Verwaltungspraxis könne entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch nicht übergangsweise zurückgegriffen werden. Sämtliche Prüfungsversuche litten darüber hinaus an einem weiteren Verfahrensfehler, weil die konkrete Prüfungsdauer nicht rechtssatzmäßig festgelegt worden sei; die Festle-

gung einer zeitlichen Untergrenze reiche nicht aus. Hinsichtlich des zweiten und dritten Prüfungsversuches sei außerdem keine hinreichende relative Bestehensgrenze festgelegt worden. Hier sehe § 5 Abs. 3 Satz 4 der Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin an der Universität Leipzig vom 22. September 2017 - PO - vor, dass bei Wiederholungsklausuren die durchschnittlich erzielte Punktzahl des ersten möglichen Klausurtermins als relative Bestehensgrenze gelten soll. Damit werde eine vorangegangene Prüfung mit einem abweichenden Schwierigkeitsgrad zum Bezugsmaßstab. Dies sei rechtswidrig, weil sich die relative Bestehensgrenze auf die konkret zu absolvierende Prüfung beziehen müsse und nicht ein Vergleichswert aus einer anderen Prüfung herangezogen werden dürfe. Denn schließlich solle der Schwierigkeitsgrad der konkreten Prüfung in diese Bestehensgrenze mit einfließen und nicht der Schwierigkeitsgrad einer vorangegangenen Prüfung.

- 4 Mit dem angegriffenen Beschluss lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag ab. Mit der Beschwerde vertieft die Antragstellerin unter Auseinandersetzung mit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ihren bisherigen Vortrag.
- 5 Die Antragsgegnerin verteidigt unter eingehender Auseinandersetzung mit dem Vortrag der Antragstellerin die verwaltungsgerichtliche Entscheidung.
- 6 2. Die mit der Beschwerde vorgetragene Einwendung, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zur Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag zu Recht abgelehnt.
- 7 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.
- 8 Es liegt kein Anordnungsanspruch vor, weil die Antragstellerin nicht die begehrte Zulassung zu einem erneuten Prüfungsversuch der Prüfung im Fach A14-VMF-CHEMIE im Rahmen der Tierärztlichen Vorprüfung beanspruchen kann. Das Verwaltungsgericht hat zunächst zutreffend darauf abgestellt, dass für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung wegen der jedenfalls teilweisen Vorwegnahme der Hauptsache überwiegende Erfolgsaussichten in der Hauptsache erkennbar sein müssen und die Antragstellerin schlechthin unzumutbaren, anders nicht abwendbaren Nachteilen ausgesetzt wäre, wenn sie auf den rechtskräftigen Abschluss

des Hauptsacheverfahrens verwiesen würde (st. Rspr. des Senats; vgl. Beschl. v. 14. September 2017 - 2 B 187/17 - und v. 26. Mai 2016 - 2 B 308/15 -, beide juris; Finkelburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl. Rn. 190 ff.). Solche überwiegenden Erfolgsaussichten liegen hier indes nicht vor; der Antragstellerin steht kein Anordnungsanspruch zur Seite.

- 9 a. Hinsichtlich der von der Antragstellerin gerügten Mängel des § 17 Abs. 3 TAppV über die Dauer der Prüfung hat der Senat im Beschluss vom 13. Dezember 2023 - 2 B 180/23 - (juris Rn. 17f.; ausdrücklich bestätigt durch Senatsbeschl. v. 25. Oktober 2024 - 2 B 166/24 -; juris Rn. 15f., den Beteiligten sind beide Beschlüsse bekannt) entschieden. Den dortigen Ausführungen ist nichts hinzuzufügen.
- 10 b. Hinsichtlich der von der Antragstellerin gerügten Mängel des § 17 Abs. 3 TAppV über die Anzahl der Prüfer hat der Senat in dem bereits genannten Beschluss vom 13. Dezember 2023 (a. a. O. Rn. 16 und dem im Anschluss ergangenen Beschl. v. 25. Oktober 2024 a. a. O. Rn. 12) ausgeführt:

Zum einen ergeben sich keine durchgreifenden Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit daraus, dass etwa keine ausreichende normative Grundlage für die bei der Durchführung der Wiederholungsprüfung zu beauftragenden Prüfer bestehen würde. Die Anzahl der Prüfer muss nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 28. Oktober 2020 - 6 C 8/19 -, juris Rn. 20ff.), der sich der Senat angeschlossen hat (Beschl. v. 18. Oktober 2023 - 2 B 105/23 -, juris), rechtssatzmäßig hinreichend bestimmt festgelegt werden. Die vorliegend maßgebliche Vorschrift des § 17 Abs. 3 Satz 1 TAppV bestimmt, dass bei mündlichen Prüfungen bei der ersten und zweiten Wiederholungsprüfung außer dem Prüfer oder der Prüferin der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder ein von diesem oder von dieser bestimmtes Ausschussmitglied anwesend zu sein hat; diese können dabei auch Prüfungsfragen stellen. Damit bestehen keine Zweifel daran, dass nicht nur die ausdrücklich als Prüfer oder Prüferin bezeichnete Person die Aufgaben eines Prüfers wahrnimmt, sondern auch die weiter teilnehmende Person Prüfer sein soll. Denn nur dann ergibt es Sinn, dass diese Person Fragen stellen darf, wenn sie auch für das Prüfungsergebnis verantwortlich sein soll. Das ergibt sich weiterhin aus der Gesetzesbegründung zu § 17 Abs. 3 TAppV (BR-Drs. 626/16 S. 18), in der ausdrücklich von einem obligatorischen Zwei-Prüfer-Prinzip die Rede ist. Es folgt schließlich auch aus dem Zusammenspiel von § 17 Abs. 3 Satz 1 TAppV und § 5 Abs. 2 S. 2 TAppV. Sowohl der Ausschussvorsitzende als auch die weiteren Mitglieder sind für die tierärztlichen Prüfungen bestellte Prüfer.

- 11 Auch an dieser Rechtsprechung hält der Senat ebenfalls unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens fest. Auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zum Schutzbereich des Art. 12 GG kommt es daher nicht weiter an.
- 12 Selbständig tragend verweist der Senat auf die Begründung seines bereits in Bezug genommenen Beschlusses vom 25. Oktober 2024 (a. a. O. juris Rn. 14). Jedenfalls übergangsweise sind die bisherigen Regelungen selbst bei unterstellter Rechts- oder Verfassungswidrigkeit der Studienordnung weiter anzuwenden (vgl. insbesondere BVerwG, Urt. v. 10. April 2019 - 6 C

19/18 -, juris Rn. 20 m. w. N). Ohne eine solche vorläufige Weitergeltung bliebe zum einen offen, unter welchen Umständen die von der Antragstellerin begehrte weitere Wiederholungsprüfung durchgeführt werden sollte. Wenn aber für einen Übergangszeitraum für die Zukunft keine anderen Regelungen gelten würden, dann ist zum anderen nicht einzusehen, warum für die bereits in der Vergangenheit abgeschlossenen Prüfungen anderes Recht gelten sollte (vgl. Senatsbeschl. v. 14. Oktober 2024 - 2 B 79/24 -, juris Rn. 8). Schließlich hat es die Antragsgegnerin nicht zu entscheiden, unter welchen konkreten Modalitäten eine tierärztliche Prüfung - bei Absehen von der bundesrechtlichen (!) Vorschrift der TAppV - stattzufinden hätte. Ohne die übergangsweise geltenden Vorschriften der TAppV könnte sie schlicht keine Prüfungen durchführen und damit auch die Antragstellerin nicht zu einer weiteren Prüfung zulassen. Die Ausführungen der Antragstellerin, bei Vorliegen eines Verfahrensfehlers sei der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung rechtswidrig und aufzuheben, verkennen, dass daraus kein Anspruch auf Teilnahme an einer weiteren Prüfung resultieren würde, die wiederum an dem - angeblichen - Rechtsfehler leiden würde. Die Zulassung zu einer weiteren Prüfung ist aber gerade der Gegenstand des vorliegenden Anordnungsverfahrens.

- 13 c. Schließlich hat die Antragstellerin auch nicht deshalb einen Anspruch auf Einräumung eines weiteren Prüfungsversuches, weil die 1. und 2. Wiederholungsprüfung fehlerhaft bewertet worden wäre. Das Verwaltungsgericht hat hierzu ausgeführt (BA S. 10/11):

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PO ist eine im Multiple-Choice-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung bestanden, wenn der Prüfling mindestens 55 Prozent der erzielbaren Punkte erreicht hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling erzielten Punkte um nicht mehr als 10 Prozent die von den Prüflingen des Prüfversuches durchschnittlich erzielte Punktzahl unterschreitet. Soweit die Antragsgegnerin sich für das Bestehen von Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren dafür entschieden hat, dass eine solche Erfolgskontrolle auch dann bestanden ist, wenn die erzielte Punktzahl bis zu 10 Prozent unter der durchschnittlichen Leistung der Prüfungsteilnehmer liegt, hat sie damit den Rahmen ihres Beurteilungsermessens nicht überschritten. Dabei kann es dahinstehen, ob die von dem Antragstellervertreter monierte Regelung des § 5 Abs. 3 Satz 4 PO, wonach bei Wiederholungsklausuren die durchschnittlich erzielte Punktzahl des ersten möglichen Klausurtermins gelten soll, rechtswidrig ist und die Antragstellerin in unangemessener Weise benachteiligt. Bei der 1. Wiederholungsprüfung am 10. April 2024 lag die Bestehensgrenze nach der 55-Prozent-Regel bei 27,5 Punkten. Die durchschnittlich von allen Prüfungsteilnehmern erzielte Punktzahl lag mit 29,45 Punkten über der 55-Prozent-Grenze. Die Antragstellerin hat in dieser Klausur lediglich 18 Punkte erreicht und lag damit 9,5 Punkte unter der regulären Bestehensgrenze und sogar 11,45 Punkte unter der Durchschnittspunktzahl. Es handelte sich bei der 1. Wiederholungsklausur ausweislich der Prüfungsergebnisse also nicht um eine überdurchschnittlich schwierige Klausur, die eine Absenkung der Bestehensgrenze von 55 Prozent erforderlich gemacht hätte. Gleiches gilt für die 2. Wiederholungsprüfung am 22. Mai 2025. Hier lag die Bestehensgrenze nach der 55-Prozent-Regel bei 26,95 Punkten und die durchschnittlich erzielte Punktzahl bei 28,96 Punkten. Die Antragstellerin hat in dieser Prüfung nur 19 Punkte erreicht und liegt damit wiederum weit unter der Bestehensgrenze und der darüber liegenden durchschnittlich erzielten Punktzahl. Auf die vom Antragstellervertreter monierte Regelung in der Prüfungsordnung kommt es im vorliegenden Fall somit überhaupt nicht an.

- 14 Der Senat schließt sich dieser Begründung auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevortrags an und macht sie sich zu eigen, § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO.
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 16 Die Festsetzung des Streitwerts folgt der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten keine Einwände geltend gemacht haben.
- 17 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Grünberg

Dr. Henke

Dr. Hoentzsch